

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 2002

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 2002

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 94\* Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 28. Mai 2002.

Aufgrund des Artikels 4 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der seit dem 1. April 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1983 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 9. Dezember 1982 (ABl. EKD 1983 S. 1)
2. das am 15. Juli 1984 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 14. Juni 1984 (ABl. EKD S. 249)
3. das am 1. Januar 1987 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 6. November 1986 (ABl. EKD S. 481)
4. das am 16. März 1991 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89)
5. den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 Nummern 1, 4, 5, 7, 8 Buchstaben a bis c, 10 Buchstabe b, 11 Buchstabe a, 12 bis 16 sowie die am 1. April 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 Nummern 2, 3, 6, 8 Buchstaben d bis f, 9, 10 Buchstabe a, 11 Buchstabe b und Artikel 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458).

H a n n o v e r , den 28. Mai 2002

#### Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

#### Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

#### I. Grundbestimmungen

##### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

##### Artikel 2

(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.

(2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.

##### Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist um ihres Auftrages willen unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung und Aberkennung ihrer Ämter.

(2) Die Regelung ihres Verhältnisses zum Staat bleibt einem Übereinkommen vorbehalten.

## Artikel 4

(1) In der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für den Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung:

1. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt.
2. Es besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
3. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in allen Gliedkirchen anerkannt; Ordinierte sind in allen Gliedkirchen zum Dienst der Verkündigung, zur Vornahme von Taufen und Amtshandlungen zugelassen.
4. Ordnungsgemäß vollzogene Amtshandlungen werden in allen Gliedkirchen anerkannt.

(2) Die gliedkirchlichen Ordnungen und Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen bleiben unberührt.

## Artikel 5

Die Ordnung des Verhältnisses der Gliedkirchen zueinander und zur Evangelischen Kirche in Deutschland ist eine Ordnung der Brüderlichkeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pflichten zwischen ihnen sollen in diesem Geiste stattfinden.

**II. Aufgaben**

## Artikel 6

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.

(2) Sie wirkt dahin, dass die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

## Artikel 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert und unterstützt Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Theologie und des Kirchenrechts, die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst und die Herausgabe kirchlichen Schrifttums.

## Artikel 8

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Gliedkirchen für ihre Arbeit Anregungen geben, insbesondere für die Ordnungen der Gliedkirchen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke innerhalb einer Gliedkirche zu deren Leitung und für die Gestaltung der kirchlichen Presse.

## Artikel 9

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Richtlinien aufstellen

- a) für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- b) für die Rechtsverhältnisse und für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- c) für die Erhebung kirchlicher Abgaben;
- d) für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;

- e) für die Vereinheitlichung der kirchlichen Amtsbezeichnungen und die Benennung der kirchlichen Amtsstellen;
- f) für das Archiv- und Kirchenbuchwesen und für die kirchliche Statistik.

## Artikel 10

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es

- a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,
- b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,
- c) in den Fällen des Artikels 33 Absatz 2.

## Artikel 10 a

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.

## Artikel 11

Die Gliedkirchen nehmen über die Bestellung des oder der Vorsitzenden ihrer Kirchenleitung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

## Artikel 12

Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verkündung dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn der Rat mitteilt, dass sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen.

## Artikel 13

Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

## Artikel 14

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Zusammenfassung der der Kirche aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen von Gliedern der Kirche, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, soweit sie über den Bereich der Gliedkirchen hinausgeht und gesamtkirchlicher Ordnungen oder Organe bedarf. Sie regelt die kirchliche Zuordnung dieser Arbeit so, dass die Mitarbeit freier Kräfte gewährleistet ist.

## Artikel 15

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.

(3) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und ihren Gemeinden getragen. Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Die Ordnung des Hilfswerkes bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## Artikel 16

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen wissen, dass die Kirche Christi das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen hat. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treiben sie das Werk der Äußeren Mission. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit der von den Missionsgesellschaften bestellten Vertretung. Sie kann für diese Zusammenarbeit Grundsätze aufstellen.

(2) Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich erforderten Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.

## Artikel 17

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der Ökumene mit.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Konferenz Europäischer Kirchen und in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. Sie pflegt Beziehungen mit den weltweiten christlichen Gemeinschaften, mit ökumenischen Organisationen sowie mit anderen Kirchen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit deren Kirchen und Gemeinden oder nimmt diesen Dienst in Gemeinschaft mit anderen Kirchen wahr.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert in ihrem Bereich den Dienst der Gliedkirchen an Christen fremder Sprache oder Herkunft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kirchen der Heimatländer.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und deren Vereinigungen sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

## Artikel 18

(aufgehoben)

## Artikel 19

Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

## Artikel 20

(1) In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Evangelische Kirche in Deutschland Ansprachen und Kundgebungen ergehen lassen, die leitenden Stellen der Gliedkirchen zu Besprechungen versammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahme einholen.

(2) Sie kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

**III. Gliederung**

## Artikel 21

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.

(2) Der Zusammenschluss, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Gleiche gilt, wenn sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenschließen.

(3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

#### IV. Organe und Amtsstellen

##### Artikel 22

(1) Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland,

die Kirchenkonferenz,

der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

##### Artikel 23

(1) Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen.

(2) Sie beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 26 a, erlässt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.

(3) Sie wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

##### Artikel 24

(1) Die Synode besteht aus

100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und

20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.

(2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.

(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.

(4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

##### Artikel 25

(1) Die Synode wird für 6 Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

(2) Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.

(3) Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

##### Artikel 26

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem oder der Präses, zwei Vizepräsidenten und den Beisitzern oder Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Der oder die Vorsitzende des Rates soll nicht gleichzeitig Präses der Synode sein.

(2) Die Synode beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Erhebt der Rat gegen einen Beschluss der Synode Einwendungen, so hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann der Rat Einwendungen nicht erheben.

##### Artikel 26 a

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.

(2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.

(3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.

(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.

(6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

(7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Art. 10 a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Art. 10 a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

##### Artikel 27

(1) Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, dass sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht behoben werden, so versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent.

(2) Die Zugehörigkeit der Synodalen zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Unierte Gliedkirchen können bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.

(3) Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.

#### Artikel 28

(1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorschläge oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit.

(2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muss sie einberufen werden.

#### Artikel 29

(1) Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Befugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat vertritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen. Er kann Kundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist. Er legt der Synode auf jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht vor, der zu besprechen ist.

(2) Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung nicht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Synode kann eine Verordnung des Rates ändern oder aufheben. Artikel 26 a Absatz 6 findet Anwendung.

#### Artikel 30

(1) Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Kirchenkonferenz kann Vorschläge machen. Die Wahl findet in der zweiten Tagung der Synode statt. Als weiteres Mitglied gehört der oder die Präses der Synode dem Rat an.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen.

(4) Die Amtsdauer des Rates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Neuwahl gemäß Absatz 1 und 3.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Ausschlag. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann vorsehen, dass die Erledigung bestimmter Aufgaben einem engeren Ausschuss des Rates übertragen wird.

#### Artikel 31

(1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere

1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
7. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,
8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.

(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erlässt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.

#### Artikel 32

Zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Begutachtung von Rechtsfragen wird

ein Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzt. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

**V. Besondere und Übergangsbestimmungen**

Artikel 33

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sind für ein Jahr oder mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

(2) Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Gesetz festgelegt. Das Gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

(3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen.

Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Ausschuss geprüft. Aufgrund seines Berichts beschließt die Synode über die Entlastung.

(4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kaswesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt.

Artikel 34

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.

Artikel 35

Die Evangelische Kirche in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der Deutschen Evangelischen Kirche. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird hiermit aufgehoben. Im Übrigen bleibt das gesamtkirchliche Recht in Kraft, soweit es dieser Grundordnung nicht widerspricht.

**Nr. 95\* Erste Änderung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien (Synode).**

**Vom 5. November 1996.**

Der Vertrag zwischen EKD und der Synode vom 5. November 1996 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Vertragsänderungen

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von »540.000,- DM« ersetzt durch: »120.000,- Euro«
2. In § 6 Abs. 1 wird Satz 2 neu gefasst:  
»Dieser Betrag wird bis zum Jahr 2005 einschließlich gewährt und verringert sich in den folgenden Jahren um jährlich 20.000,- Euro«.
3. In § 6 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
4. § 19 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
»(1) Der Vertrag wird für die Dauer von sechs Jahren bis zum 30. September 2009 geschlossen.  
(2) Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt wird.«

**Artikel 2**

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2003 in Kraft.  
H a n n o v e r , den 25. Januar 2002

K o c k

Der Vorsitzende des Rates der EKD

S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD

L o n d o n , den 13. April 2002

Dr. B i n d e m a n n

Der Senior der Synode

L e w e n t

Präses

**Nr. 96\* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Umstellung auf Euro –.**  
**Vom 1. Juli 2002.**

Ab dem 1. Juli 2002 werden die Werte der Versorgungstabelle nach § 20 Absatz 5 der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV), ABI. EKD 1997 S. 104, wie folgt um 2,89 % erhöht:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X-IX a	1.109,50 €	832,13 €
II	VIII-VII	1.238,68 €	929,01 €
III	VI b-IV b	1.422,61 €	1.066,96 €
IV	IV a-II a	1.985,61 €	1.489,21 €
V	I b-I	2.461,57 €	1.846,18 €

Die Mindestversorgung beträgt gemäß § 16 Absatz 3 Satz OKAV ab einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren pro Dienstjahr weiterhin 5,12 Euro.

H a n n o v e r , den 1. Juli 2002

**Evangelische Kirche in Deutschland**

– Kirchenamt –

# B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

## Evangelische Kirche der Union

### Nr. 97\* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 64/02.

Vom 11. April 2002.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

#### § 1

#### 19. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 63/01 vom 22. November 2001 (ABl. EKD 2002 Seite 6 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird der Wortlaut des Buchstaben n gestrichen.
  2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »oder ekelzerregenden« gestrichen.
  3. § 19 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen
    - b) aus Unterabsatz 3 wird Absatz 2
    - c) die Absätze 2 bis 4 werden 3 bis 5.
  4. § 20 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
    - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten »kommunalen Arbeitgeberverbände« die Worte »oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder« eingefügt.
    - c) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. a und c werden nach dem Wort »bei« die Worte »der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder« eingefügt.
  5. In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 werden nach den Worten »kommunale Arbeitgeberverbände« die Worte »oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder« eingefügt.
  6. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 werden
      - aa) die Worte »Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)« durch die Worte »Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG« ersetzt.
      - bb) nach den Worten »eine entsprechende Leistung« ein Komma und die Worte »Familienzuschlag der Stufe 1« eingefügt.
      - cc) nach den Worten »eine entsprechende Leistung« das Komma und die Worte »Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG« gestrichen.
    - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten »ebenefalls der« die Worte »Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, der« eingefügt.
  - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten »versorgungsberechtigt ist,« die Worte »der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder« eingefügt.
  - d) In Absatz 7 Satz 3 wird nach den Worten »Besoldungsgesetzen über« das Wort »Familienzuschläge,« eingefügt.
7. In § 29a wird folgender Satz 2 eingefügt:
 

»Ferner erhält der Mitarbeiter bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen den Ehegattenanteil des Ortszuschlages der Tarifklasse II.«
  8. § 36 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 8 wird das Wort »Pfennigs« durch das Wort »Cents« ersetzt.
  9. § 37 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort »stationär« gestrichen.
    - b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte »Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)« durch die Worte »voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)« ersetzt.
    - c) In Absatz 7 Unterabs. 1 wird die Angabe »§116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI« durch die Angabe »§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX« ersetzt.
  10. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 

In Nr. 4 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchstabe aa werden nach den Worten »kommunalen Arbeitgeberverbände« die Worte »oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder« eingefügt.
  11. § 48 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte »Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »verminderter Erwerbsfähigkeit« ersetzt.
  12. In § 52 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Vorstände der Bereiche auf Bundesebene sowie des Hauptvorstandes bzw. der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaften« durch die Worte »der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften« ersetzt.
  13. In § 52 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte »der Arbeitszeitordnung« durch die Worte »des Arbeitszeitgesetzes« ersetzt.
  14. § 59 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte »berufsunfähig oder erwerbsunfähig« durch das Wort »erwerbsgemindert« ersetzt.
      - bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte »Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähig-

- keit« durch die Worte »verminderter Erwerbsfähigkeit« ersetzt.
- cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird die Angabe »§ 36 oder § 37 SGB VI« durch die Angabe »§ 236 oder 236 a SGB VI« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte »Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »verminderter Erwerbsfähigkeit« ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Mitarbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.«
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Liegt bei einem Mitarbeiter, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.«
- e) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte »Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit« durch die Worte »verminderte Erwerbsfähigkeit« ersetzt.
- f) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.
15. a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe »Abs. 2« ersetzt durch die Angabe »Abs. 3«.
- b) In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
16. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort »stationär« gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte »Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)« durch die Worte »voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)« ersetzt.

- c) In Absatz 6 Buchst. b wird die Angabe »§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI« durch die Angabe »§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX« ersetzt.

## § 2

## Übergangsvorschrift

Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden ist.

## § 3

## In-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die »Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter« (NMITarbo) vom 10. Dezember 1992 außer Kraft.

B e r l i n , den 11. April 2002

**Die Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union**

W i l k e r

Vorsitzender

**Nr. 98\* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung der Siegelordnung für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

**Vom 7. März 2002.**

Die Verordnung zur Änderung der Siegelordnung vom 6. Juni 2001 wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 7. März 2002

**Der Rat der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

## Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

**Nr. 99 Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

**Vom 6. Dezember 2001.** (ABl. VELKD Band VII, S. 186)

Auf Grund von § 54 Abs. 2 und § 82 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 292ff.) erlässt die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsverordnung) vom 2. Juli 1996 (ABl. Band VII, S. 10), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 19. November 1999 (ABl. Bd. VII, S. 107), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 4 Halbsatz 2 wird

1. die Angabe »DM 150« durch die Angabe »80 Euro«,
2. die Angabe »DM 300« durch die Angabe »155 Euro« und



3. die Angabe »DM 450« durch die Angabe »230 Euro« ersetzt.

§ 2

(1) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, die Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 2. Juli 1996 (ABl. Bd. VII, S. 10) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

H a n n o v e r , den 6. Dezember 2001

**Der Leitende Bischof**

Dr. Hans Christian K n u t h

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 23. November 2001 vollzogen.

H a n n o v e r , den 6. Dezember 2001

**Der Leitende Bischof**

Dr. Hans Christian K n u t h

**Nr. 100 Bekanntgabe der Neufassung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Bes.- u. Vers.VO).**

**Vom 2. Januar 2002.** (ABl. VELKD Band VII, S. 186)

Auf Grund von § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung vom 6. Dezember 2001 (ABl. Bd. VII, S. 186) wird nachstehend der Wortlaut der Besoldungs- und Versorgungsverordnung in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Besoldungs- und Versorgungsverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 2. Juli 1996 (ABl. Bd. VII, S. 2)
2. die Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung vom 13. März 1998 (ABl. Bd. VII, S. 62),
3. die Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung vom 19. November 1999 (ABl. Bd. VII, S. 107) und
4. die nach Maßgabe ihres § 2 Abs. 1 am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung.

H a n n o v e r , den 2. Januar 2002

**Das Lutherische Kirchenamt**

gez. F r i t z s c h e

**Rechtsverordnung  
über die Besoldung und Versorgung der  
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der  
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands  
(Besoldungs- und Versorgungsverordnung –  
Bes.- u. Vers.VO).**

**I.**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Besoldung und Versorgung für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche sowie ihrer Einrichtungen.

§ 2

Besoldung und Versorgung

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Kirchenleitung kann Änderungen der Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers binnen sechs Monaten nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ganz oder teilweise von der entsprechenden Anwendung ausschließen oder zeitweise aussetzen, wenn es die Belange des kirchlichen Dienstes erfordern. Die Kirchenbeamtenvertretung ist vorher zu hören.

§ 3

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richtet sich nach den Sätzen der für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter).

(2) Die Zuordnung der Ämter zu den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B richtet sich nach der Anlage\* zu dieser Rechtsverordnung. Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsordnungen das für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltende Recht entsprechend anzuwenden.

**II.**

**Vorschriften für Kirchenbeamte und  
Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit**

§ 4

Allgemeine Zulagen, Versorgung

(1) Besteht an der Gewinnung eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin wegen der besonderen Art der Dienstaufgabe oder der weit herausragenden Qualifikation ein besonderes Interesse und kann die Anstellung ohne Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes nicht gesichert werden, so kann die Kirchenleitung im Rahmen des

\* hier nicht abgedruckt

Haushalts- und Stellenplans nichtruhegehaltfähige Zulagen für ruhegehaltfähig erklären oder Zulagen gewähren; dies gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 16 der Anlage.

(2) Die Versorgung, die den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit sowie ihren Hinterbliebenen zu gewähren ist, wird von der Vereinigten Kirche sichergestellt durch

1. die Bereitstellung der für die Versorgung erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt,
2. die Beteiligung an der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und die Bereitstellung der für die zu leistenden Umlagen erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt.

(3) Die Ansprüche der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit gegen die Vereinigte Kirche werden durch eine Sicherstellung der Versorgung nach Absatz 2 Nr. 2 nicht berührt.

(4) Wird ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin der Vereinigten Kirche in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen, so gilt § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes nach Maßgabe der Erklärung der Vereinigten Kirche vom 30. Juli 1997 zu dieser Vorschrift entsprechend.

### III.

#### Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit

##### § 5

##### Versorgung

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auf Zeit (§ 78 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes) erwirbt keinen Anspruch auf Versorgungsleistungen aus dem Dienstverhältnis auf Zeit, wenn seine oder ihre Versorgung vom beurlaubenden Dienstherrn durch Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft gewährleistet wird, die ihm oder ihr vor seiner oder ihrer Ernennung auf Zeit zustanden.

(2) Die betroffenen Dienstherrn vereinbaren sich über die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften nach Absatz 1 während der Beurlaubung zum Dienst bei der Vereinigten Kirche. § 4 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

##### § 6

##### Allgemeine Zulagen

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit bei der Vereinigten Kirche eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen der Besoldungsgruppe, in der sie von ihrem Dienstherrn eingestuft sind, und der Besoldungsgruppe, in der sie als Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit der Vereinigten Kirche eingestuft sein würden. Die Zulage nach Satz 1 wird auch rückwirkend zu dem Zeitpunkt ruhegehaltfähig, zu dem der beurlaubende Dienstherr dies nach seinen Bestimmungen feststellt und der Vereinigten Kirche mitteilt; diese zahlt auf Anforderung an den beurlaubenden Dienstherrn eine Umlagedifferenz nach.

##### § 7

##### Wohnungsausgleichszulage

(1) Kann ein Referent oder eine Referentin für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit im Lutherischen Kirchenamt (Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin auf Zeit) deswegen nicht gewonnen werden, weil er oder sie durch den Mietzins der von ihm oder von ihr dann anzumietenden Wohnung finan-

ziell erheblich belastet wird, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine nichtruhegehaltfähige Wohnungsausgleichszulage gewährt.

(2) Die Wohnungsausgleichszulage wird nur gewährt, wenn

1. sich sowohl der Dienstsitz als auch der Hauptwohnsitz in einer politischen Gemeinde befinden, für die nach den jeweils geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die Mietenstufe 4 oder höher festgelegt ist, und
2. der monatliche Mietzins (ohne Nebenkosten) für eine nach Ausstattung und Größe angemessene Wohnung die höchste Dienstwohnungsvergütung nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 um mindestens 30 vom Hundert übersteigt.

(3) Die Wohnungsausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn auch der Ehegatte Einkommen hat, es sei denn, der Antragsteller oder die Antragstellerin weist nach, dass die Einkünfte des Ehegatten die sich jeweils aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Beihilfavorschriften ergebende Grenze nicht übersteigen.

(4) Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich in Höhe des Unterschiedbetrages zwischen dem monatlichen Mietzins (ohne Nebenkosten) und dem Betrag der erhöhten höchsten Dienstwohnungsvergütung, der sich aus Absatz 2 Nr. 2 ergibt, mit den Dienstbezügen gezahlt; die Wohnungsausgleichszulage darf jedoch

1. bei alleinstehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen 80 Euro
  2. bei verheirateten Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ohne unterhaltsberechtigten Kindern 155 Euro
  3. bei verheirateten oder alleinstehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit unterhaltungsberechtigten Kindern 230 Euro
- im Monat nicht überschreiten.

(5) Die Wohnungsausgleichszulage wird frühestens von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt ist.

(6) Haben sich die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Wohnungsausgleichszahlung geführt haben, wesentlich geändert, so ist über die Weitergewährung der Wohnungsausgleichszulage neu zu entscheiden. Die Wohnungsausgleichszulage ist nicht zu widerrufen, wenn bei einer Versetzung und hinsichtlich der angemieteten neuen Wohnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage erfüllt sind.

### IV.

#### Besondere Vorschriften

##### § 8

##### Amtsbezeichnungen

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung für ihr Amt aufgeführten Amtsbezeichnungen.

(2) Die Kirchenleitung setzt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, deren Amt in der Anlage nicht aufgeführt ist, die Amtsbezeichnung fest.

##### § 9

##### Bekanntgabe der Gehaltssätze

Die Tabellen für die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und der allgemeinen Stellenzulage sind in der jeweiligen Fassung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 10

## Dienstpostenbewertung

Die Bestimmungen über die Dienstpostenbewertung im Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen Hannovers finden keine Anwendung.

§ 11<sup>1</sup>

## (Übergangsvorschrift)

## § 12

## (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 101 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.**

Vom 10. April 2002. (KABl. S. 216)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl. S. 29, ber. S. 198), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Dezember 2001 (KABl. 2002, S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die besoldungsmäßige Einstufung der Pfarrstelleninhaber mit Dekansfunktion in die Gruppen I bis IV richtet sich

- a) hinsichtlich der Aufgabenbereiche Personalführung und Personalentwicklung nach der Anzahl der besetzbaren Pfarrstellen, der theologisch-pädagogischen Stellen und der Stellen im Verwaltungsbereich im Dekanatsbezirk, jeweils entsprechend dem Landesstellenplan,
- b) hinsichtlich der Aufgabenbereiche Gemeindeaufsicht und Gemeindeentwicklung unter Einschluss der überparochialen Dienste im Dekanatsbezirk nach der Zahl der Gemeinemitglieder, der Kirchengemeinden sowie nach der Zahl der überparochialen Einrichtungen auf der Ebene des Dekanatsbezirks, wobei Art und Umfang der theologisch-pädagogischen Aufgaben zu berücksichtigen sind, und
- c) hinsichtlich der besonderen Repräsentationspflichten und Gremienarbeit nach Art und Umfang der im öffentlichen Bereich wahrzunehmenden Aufgaben.«

## Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

M ü n c h e n , 10. April 2002

**Der Landesbischof**

Dr. Johannes F r i e d r i c h

**Nr. 102 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.**

Vom 10. April 2002. (KABl. S. 217)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KKBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl. S. 48, ber. S. 198), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Dezember 2001 (KABl. 2002, S. 30), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:

## »§ 2 b

## Übertragung zusätzlicher Funktionen.

Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Endamt einer Laufbahngruppe kann bei der Wahrnehmung zusätzlicher Funktionen von herausgehobener Bedeutung mit wesentlichem Umfang eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Diese Zulage beträgt bis zur Hälfte der Differenz zur nächsthöheren Besoldungsgruppe. Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt.«

## Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

M ü n c h e n , 10. April 2002

**Der Landesbischof**

Dr. Johannes F r i e d r i c h

<sup>1</sup> Die Absätze 1 und 2 der Übergangsvorschrift traten am 1. Januar 1998, Absatz 3 am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie lauten:

(1) Abweichend von den Vorschriften über die Änderung des Ortszuschlages nach bisherigem Recht erhalten Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen rückwirkend ab 1. Januar 1994 für das dritte und jedes weitere in ihrem Ortszuschlag zu berücksichtigende Kind einen monatlichen Erhöhungsbetrag von 50 Deutsche Mark. Dies gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, denen Versorgungsbezüge einschließlich des Unterschiedbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes für dritte und weitere Kinder zustanden.

(2) § 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Minderung des Ruhehaltes für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die die Altersgrenze nach § 24 Abs. 3 des Kirchenbeamtenengesetzes vor dem 1. Januar 2002 erreichen, unterbleibt.

(3) Im Jahre 2002 beträgt der Versorgungsabschlag 2,4 %.

**Nr. 103 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen.**

Vom 10. April 2002. (KABl. S. 217)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen (Religionspädagogen- und Religionspädagoginnen-gesetz – RelPädG) vom 31. März 1993 (KABl. S. 97), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2001 (KABl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort »Lebensführung« das Wort »Fortbildung« eingefügt.
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

»(2) Religionspädagogen und Religionspädagoginnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Das Nähere wird durch den Landeskirchenrat in einer Fortbildungsordnung geregelt.«

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Paragraphenbezeichnungen »§§ 40, 44, 46 und 47« durch die Paragraphenbezeichnungen »§§ 41, 45, 47 und 48« ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 3 werden die Paragraphenbezeichnungen »§§ 60 und 71« durch die Paragraphenbezeichnungen »§§ 62 und 74« ersetzt.

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Bei einem Einsatz mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit im Religionsunterricht gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.«

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

M ü n c h e n , 10. April 2002

**Der Landesbischof**

Dr. Johannes Friedrich

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

**Nr. 104 Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001.**

Vom 1. März 2002. (KABl. S. 65)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Den Vorschriften des § 1 Nr. 1 bis 5 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486 Nr. 187) wird zugestimmt.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. März 2002 in Kraft.

B e r l i n , den 1. März 2002

**Kirchenleitung**

Dr. Wolfgang H u b e r

**Nr. 105 Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Weitergeltung des Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetzes vom 5. Mai 1996.**

Vom 1. März 2002. (KABl. S. 65).

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

In § 16 Abs. 1 Satz 2 des Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetzes vom 5. Mai 1996 (KABl. S. 110) wird die Zahl »2002« durch die Zahl »2004« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. März 2002 in Kraft.

B e r l i n , den 1. März 2002

**Kirchenleitung**

Dr. Wolfgang H u b e r

**Nr. 106 Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.**

Vom 28. Januar 2002. (KABl. S. 66)

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,  
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,  
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ausgenommen von der Anwendung dieses Tarifvertrages sind die jeweils in N r. 1 der Sonderregelungen 2 d und 2 h zum KMT genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2

Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit

(1) Der kirchliche Arbeitgeber kann mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die

- a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine Beschäftigungszeit (§ 23 KMT) von fünf Jahren vollendet haben und
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit nach Satz 1 ablehnen, sofern betriebliche oder dienstliche Gründe der Altersteilzeitarbeit entgegenstehen. Ein dienstlicher bzw. ein betrieblicher Grund im Sinne von Satz 2 liegt auch vor, wenn dem Arbeitgeber die finanziellen Mittel für die Aufstockung des Arbeitsentgeltes für die Altersteilzeitarbeit sowie für die zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zur Verfügung stehen.

(2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die voraussichtlich in spätestens drei Jahren wegen Erreichens des maßgeblichen Rentenalters einen Rechtsanspruch auf eine Rente wegen Alters haben werden und welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit bis zum Erreichen des maßgeblichen Rentenalters, soweit dringende dienstliche

oder betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Finanzielle Gründe sind keine Ablehnungsgründe im Sinne von Satz 1.

Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung durch über 5 v. H. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle oder des Betriebes; in diesem Fall liegt es in der freien Entscheidung des Arbeitgebers, ob er mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Altersteilzeit vereinbart.

(3) Bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Lehrkräfte im Religionsunterricht oder an allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen tätig sind, beginnt das Altersteilzeitarbeitsverhältnis in der Regel am 1. Februar oder am 1. August eines Jahres. Abweichend von dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt haben Lehrkräfte nach Satz 1 einen Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit bereits ab dem 1. Februar oder dem 1. August, der dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt für die Entstehung des Anspruchs vorausgeht, sofern dieser Zeitpunkt nicht ohnehin auf den 1. Februar oder den 1. August fällt.

(4) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter soll den Arbeitgeber spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Altersteilzeitarbeit über die Geltendmachung des Anspruchs nach Absatz 2 bzw. über seinen Wunsch nach Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit gemäß Absatz 1 informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

(5) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Soweit der unmittelbar anschließende Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet ist, kann auf Wunsch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ausnahmsweise auch eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

(6) Die Vereinbarung der Altersteilzeitarbeit bedarf der Schriftform.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 2:

Als Zeitpunkt des Erreichens des maßgeblichen Rentenalters im Sinne von § 2 Abs. 2 gilt der Zeitpunkt, ab dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters bei unvermindertem Zugangsfaktor in Anspruch nehmen kann.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherig wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt werden (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihre Wünsche nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert werden.

#### § 4

##### Höhe der Bezüge

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen eine Altersteilzeitarbeit vereinbart wird, erhalten als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (§ 44 KMT) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen als Überstunden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen, soweit diese den unter den KMT fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zustehen.

#### § 5

##### Aufstockungsleistungen

(1) Die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter nach § 4 zustehenden Bezüge werden um 20 v. H. dieser Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden und Bereitschaftsdienste unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 79 v. H.<sup>1</sup> des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgeltes erhält (Mindestnettoebetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt bleibt hierbei unberücksichtigt.

Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2 zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Entgelte für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit –, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; beim

Blockmodell sind in diesem Fall in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Entgelte abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

Haben den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leisten, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (§ 43 Abs. 6 KMT) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in der Arbeitsphase sind die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

Die in die Bemessungsgrundlage nach den vorstehenden Unterabsätzen eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszuschläge) können beim Blockmodell in der Freistellungsphase mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügerhöhungen teilnehmen.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettoebetrag nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettoebetrag diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v. H. des Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuss des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieses Tarifvertrages geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren erstreckt.

(7) Abweichend von Absatz 2 kann der Arbeitgeber mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vereinbaren, dass als Aufstockungsbetrag mindestens der Betrag gezahlt wird, bei dem das Nettoentgelt 83 v. H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts beträgt. Eine solche Vereinbarung bedarf bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der vorherigen Zustimmung des Kreiskirchenrats, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchenkreisverbände und bei landeskirchlichen Mitar-

<sup>1</sup> Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 ist § 13 Abs. 2 zu beachten.

beiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums der vorherigen Zustimmung des Konsistoriums, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Konsistoriums der Zustimmung der Kirchenleitung.

## § 6

## Nebentätigkeit

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

## § 7

## Urlaub

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

## § 8

## Nichtzahlung bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (§ 57 Abs. 2 KMT), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 jedoch darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankheitsbezügen (Entgeltfortzahlung gemäß § 57 Abs. 2 und Zahlung des Krankengeldzuschusses gemäß § 57 Abs. 4 KMT). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezuges von Krankengeld (§§ 44ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum ihre/seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableisten, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 57 Abs. 2 KMT) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) ruht während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteil-

zeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiten werden zusammengerechnet.

## § 9

## Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch zu dem sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der tariflichen Beendigungstatbestände.

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann, wobei Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können, außer Betracht bleiben, oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(3) Endet bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, haben sie Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum der tatsächlichen Beschäftigung, die sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. Bei Tod der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters steht dieser Anspruch den Erben zu.

## § 10

## Mitwirkungspflicht

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Änderungen der Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt worden ist, dass Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt worden sind.

## § 11

## Auswirkungen der Altersteilzeitarbeit auf die Zusatzversorgung

(1) Für bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt hinsichtlich der Bewertung der Zeit einer Altersteilzeitarbeit die in der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse getroffene Regelung (§ 34 a Abs. 3 Satz 4 der Satzung).

(2) § 7 Abs. 2 und § 41 a Abs. 1 Satz 3 der Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB – vom 30. Mai 1994 gelten für Zeiten einer Altersteilzeitarbeit mit der

Maßgabe, dass der Beschäftigungsquotient zugrunde zu legen ist, der 90 v. H. der bisherigen Arbeitszeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 entspricht.

## § 12

## Abfindung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 2,5 v. H. der Bezüge (Vergütung oder Lohn gemäß § 26 Abs. 2 oder Abs. 3 KMT), die ihnen im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätten, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) beschäftigt gewesen wären. Bei Arbeiterinnen und Arbeitern erhöht sich der zugrunde zu legende Monatslohn ggf. um die ständigen Lohnzuschläge, die im Falle der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zugestanden hätten. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

## § 13

## In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2002 in Kraft, soweit nach Absatz 2 und Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet § 5 Abs. 2 in der Zeit vom 1. Februar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Bemessungssatzes von 79 v. H. für den tariflichen Mindestnettobetrag der Bemessungssatz von 77 v. H. tritt.

(3) Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages getroffenen Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit bleiben nach Maßgabe von Satz 2 für den ursprünglich vereinbarte Dauer gültig. Anstelle des ursprünglich vereinbarten Bemessungssatzes für den Mindestnettobetrag nach § 5 Abs. 2 Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 21. Mai 1999 ist ab dem 1. Januar 2003 der Bemessungssatz

von 79 v. H. anzuwenden, sofern der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nicht die Anwendung eines höheren Bemessungssatzes gemäß § 6 Abs. 7 Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 21. Mai 1999 zugesagt wurde.

(4) Dieser Tarifvertrag kann ganz oder teilweise jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2005. Die vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Kündigung abgeschlossenen Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit bleiben von einer Kündigung unberührt.

(5) Für den Fall der ordentlichen Kündigung von § 2 wird die Nachwirkung der Regelung im Sinne von § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

B e r l i n , den 28. Januar 2002

**Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

**Gewerkschaft Kirche und Diakonie**

Landesverband Berlin-Brandenburg

R e i f f

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**

Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**

Landesverband Berlin

T h ö n e

Ilse S c h a a d

Landesverband Brandenburg

G. F u c h s

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**

**Nr. 107 Kirchengesetz vom 24. März 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz).**

Vom 25. März 2002. (KABl. Nr. 4–5, S. 30)

## § 1

Das Kirchengesetz vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz) (KABl. S. 61) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird ein Satz 4 wie folgt angefügt:

»Jede Ausschreibung ist mit einer vom Kirchgemeinde-rat erarbeiteten Stellenbeschreibung zu versehen.«.

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

»b) die Stelle einem Pastor im Anschluss an den Probendienst nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit übertragen werden soll.«.

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt hinsichtlich § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in Kraft. Hinsichtlich § 1 Nr. 2 tritt das Kirchengesetz mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , 25. März 2002

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung**

B e s t e

Landesbischof



**Nr. 108 Erstes Kirchengesetz vom 24. März 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst [Weiterbildungsgesetz].**

Vom 25. März 2002. (KABl. Nr. 4–5, S. 30)

§ 1

Das Kirchengesetz vom 23. März 1997 über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst [Weiterbildungsgesetz] wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird in der eckigen Klammer das Wort »Weiterbildungsgesetz« durch die Worte »Fort- und Weiterbildungsgesetz« ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort »Erweiterung« durch das Wort »Erhaltung« ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort »Erhaltung« durch das Wort »Erweiterung« ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:  
In der Überschrift und den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort »Weiterbildung« durch das Wort »Fortbildung« ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:  
In der Überschrift und den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort »Weiterbildung« durch die Worte »Fort- und Weiterbildung« ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
»Fortbildungsbeirat«.
  - b) In Absatz 1 wird in der Klammer das Wort »Weiterbildungsbeirat« durch das Wort »Fortbildungsbeirat« ersetzt.
  - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - aa) Das Wort »Weiterbildungsbeirat« wird durch das Wort »Fortbildungsbeirat« ersetzt.
    - bb) In Nummer 8 wird das Wort »Weiterbildung« durch die Worte »Fort- und Weiterbildung« ersetzt.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte »Weiterbildungsbeirat«, »Weiterbildungsprogramm« und »Weiterbildungsangebote« durch die Worte »Fortbildungsbeirat«, »Fortbildungsprogramm« und »Fort- und Weiterbildungsangebote« ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte »Weiterbildungsbeirat« und »Weiterbildung« durch die Worte »Fortbildungsbeirat« und »Fort- und Weiterbildung« ersetzt.
  - e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort »Weiterbildungsbeirat« durch das Wort »Fortbildungsbeirat« ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort »Weiterbildung« durch die Worte »Fort- und Weiterbildung« ersetzt.
  - f) In Absatz 5 wird das Wort »Weiterbildungsbeirat« durch das Wort »Fortbildungsbeirat« ersetzt.
  - g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte »Weiterbildungsbeirat« und »Weiterbildung« durch die Worte »Fortbildungsbeirat« und »Fort- und Weiterbildung« ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Weiterbildung« und »Weiterbildungen« durch die Worte »Fort- und Weiterbildung« und »Fort- und Weiterbildungen« ersetzt.
  - b) Absatz 3 entfällt.
  - c) Absatz 4 wird Absatz 3.
  - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und es wird das Wort »Weiterbildung« durch die Worte »Fort- und Weiterbildung« ersetzt und es werden zwischen den Worten »gibt« und »das« die Worte »in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Bildungshaus« eingefügt.
  - e) Absatz 6 wird Absatz 5 und es werden die Worte »Weiterbildungsbeirat« und »förderungswürdig« durch die Worte »Fortbildungsbeirat« und »förderungsfähig« ersetzt.
7. § 8 entfällt.
  8. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift und Absatz 1 werden die Worte »Weiterbildungsveranstaltungen« durch die Worte »Fortbildungsveranstaltungen« ersetzt.
    - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Weiterbildungsveranstaltungen« durch das Wort »Fortbildungsveranstaltungen« ersetzt.
    - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
      - aa) In Satz 1 wird das Wort »Weiterbildungszeiten« durch das Wort »Fortbildungszeiten« ersetzt.
      - bb) In Satz 2 wird das Wort »Weiterbildung« durch das Wort »Fortbildung« ersetzt.
  9. § 10 entfällt.
  10. § 11 wird § 9 und wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift und Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Weiterbildung« durch die Worte »Fortbildung« ersetzt.
    - b) In Absatz 2 wird das Wort »Weiterbildungskurse« durch das Wort »Fortbildungskurse« ersetzt und zwischen den Worten »Dienstjahren« und »bleiben« der Zusatz »(§ 11 dieses Kirchengesetzes)« eingefügt.
  11. § 12 wird § 10 und wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird das Wort »Weiterbildungsveranstaltungen« durch das Wort »Fortbildungsveranstaltungen« ersetzt.
    - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Weiterbildung« durch die Worte »Fortbildung« ersetzt.
    - c) In Absatz 2 werden die Worte »Weiterbildungsveranstaltungen« und »Weiterbildungsbeirat« durch die Worte »Fortbildungsveranstaltungen« und »Fortbildungsbeirat« ersetzt.
  12. § 11 erhält folgende Fassung:
 

»§ 11

Fortbildung in den ersten drei Dienstjahren  
bei Pastoren und Gemeindepädagogen

(1) Pastoren und Gemeindepädagogen sind in den ersten drei Dienstjahren zu besonderen Fortbildungskursen verpflichtet. Verantwortlich ist der Pastor für Fort- und Weiterbildung.

(2) Die Landessuperintendenten regeln die Vertretung.«.
  13. § 12 erhält folgende Fassung:

## »§ 12

Teilnahme an Weiterbildung und Aufgabe  
des Oberkirchenrates

(1) Der Oberkirchenrat trägt Sorge dafür, dass Mitarbeiter im kirchlichen Interesse für Weiterbildung gewonnen werden. Dabei wirkt er mit dem Fortbildungsbeirat und der für den Mitarbeiter zuständigen Dienststelle zusammen.

(2) Weiterbildungen sind im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts, das vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Fortbildungsbeirates bestätigt wurde, und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.«.

14. § 13 erhält folgende Fassung:

## »§ 13

Verfahrensfragen bei der Beantragung  
von Weiterbildungen

Anträge auf Weiterbildungen sind auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu stellen. Das Votum des Fortbildungsbeirates ist Grundlage für dessen Entscheidung.«.

15. Nach § 13 wird ein neuer § 14 mit folgender Fassung ergänzt:

## »§ 14

## Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Zum Votum des Fortbildungsbeirates im Sinne von § 13 dieses Kirchengesetzes gehört ein Vorschlag zur Finanzierung der Weiterbildung.

(2) Die Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen soll im Grundsatz durch eine Drittelbeteiligung des Antragstellers erfolgen. Andere Regelungen sind möglich.

(3) Die übrigen Kosten übernehmen Kirchenkreis und Oberkirchenrat nach Maßgabe des Interesses an der Weiterbildung des Antragstellenden im gegenseitigen Einvernehmen.«.

16. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden §§ 15 bis 17.

## § 2

## In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 24. März 2002 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , den 25. März 2002

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung**

B e s t e

Landesbischof

**Nr. 109 Neueröffnung des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.**

Vom 24. März 2002. (KABl. Nr. 4–5, S. 32)

Nachfolgend erfolgt die Neueröffnung des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst auf der Grundlage des Ersten Änderungsgesetzes vom 24. März 2002 in der ab 24. März 2002 geltenden Fassung.

S c h w e r i n , 25. März 2002

**Der Oberkirchenrat**

in Vertretung

K r i e d e l

**Kirchengesetz vom 23. März 1997  
über die Fort- und Weiterbildung  
kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst  
[Fort- und Weiterbildungsgesetz]  
in der ab 24. März 2002 geltenden Fassung**

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter, die in der Gemeinschaft der Dienste am Verkündigungsauftrag der Kirche teilhaben.

(2) Den rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bleibt es überlassen, die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter entsprechend den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zu regeln.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

(1) Fortbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes dient der Erhaltung der Berufsfähigkeit.

(2) Weiterbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes dient der Erweiterung der Berufsfähigkeit.

## § 3

## Zielsetzung

(1) Die Fort- und Weiterbildung soll dazu beitragen, dass die Kirchen ihren Verkündigungsauftrag sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen kann.

(2) Die Fort- und Weiterbildung soll den Mitarbeitern helfen, ihre in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Sie soll die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst stärken und geeignete Möglichkeiten der Zusammenarbeit erschließen und einüben.

## § 4

## Fortbildung als Bestandteil der Berufstätigkeit

Für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ist Fortbildung Bestandteil der Berufstätigkeit. Sie sind zur Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

## § 5

## Pastor für Fort- und Weiterbildung

Die Kirchenleitung beruft einen Pastor für Fort- und Weiterbildung für den Zeitraum von acht Jahren. Er trägt die Amtsbezeichnung Pastor für Fort- und Weiterbildung.

## § 6

## Fortbildungsbeirat

(1) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von sechs Jahren einen Beirat für Fragen der Fort- und Weiterbildung (im Folgenden Fortbildungsbeirat).

(2) Dem Fortbildungsbeirat gehören an:

1. ein vom Konvent der Landessuperintendenten zu benennender Landessuperintendent,
2. der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates, der sich vertreten lassen kann,
3. ein Vertreter der Theologischen Fakultät Rostock,
4. ein leitender Vertreter der Kinderarbeit,
5. ein leitender Vertreter der Jugendarbeit,

6. ein Vertreter des Konvents der Krankenhauseelsorge,
7. ein Vertreter des Kirchenmusikwerkes,
8. der Pastor für Fort- und Weiterbildung.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- der Rektor des Predigerseminars,
- der Rektor des Theologisch Pädagogischen Instituts.

(3) Aufgabe des Fortbildungsbeirates ist es, Fragen der Fort- und Weiterbildung zu beraten, den Bedarf an Fort- und Weiterbildung in der Landeskirche zu erheben, Schwerpunkte festzulegen, das Fortbildungsprogramm für das folgende Kalenderjahr zu verabschieden und für die Koordinierung der Fort- und Weiterbildungsangebote Sorge zu tragen. Der Fortbildungsbeirat begleitet insbesondere die Arbeit des Pastors für Fort- und Weiterbildung.

(4) Der Fortbildungsbeirat tagt jährlich mindestens zweimal. Er wählt aus den Mitgliedern nach Nummern 1 bis 7 einen Vorsitzenden, der in Abstimmung mit dem Pastor für Fort- und Weiterbildung die Tagesordnung aufstellt und zu den Sitzungen einlädt.

(5) Der Fortbildungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Aufgaben des Fortbildungsbeirates werden zwischen den Sitzungen durch den Vorsitzenden und den Pastor für Fort- und Weiterbildung wahrgenommen. Sie berichten bei der nächsten Sitzung.

#### § 7

##### Fort- und Weiterbildungsangebote

(1) Zur Fort- und Weiterbildung gehören die geistliche Stärkung, fachliche Information und Reflexion, Praxisberatung und Einübung in die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern. Dies wird verwirklicht durch Begleitung vor Ort, Angebote in der Region und auf landeskirchlicher Ebene.

(2) Der Pastor für Fort- und Weiterbildung führt im Rahmen der Jahresplanung eigene Fort- und Weiterbildungen durch, koordiniert Angebote anderer landeskirchlicher Einrichtungen und hält insbesondere Kontakt zum Theologischen Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Pullach, dem Gemeindeglied der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Celle und dem Pastorkolleg in Ratzeburg.

(3) Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können entweder für bestimmte Berufsgruppen ausgeschrieben oder so organisiert und durchgeführt werden, dass Angehörige verschiedener Berufsgruppen sowie neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter daran gemeinsam teilnehmen können.

(4) Der Pastor für Fort- und Weiterbildung gibt in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Bildungshaus das Programm der landeskirchlichen Angebote für Fort- und Weiterbildungen heraus.

(5) Veranstaltungen, die nicht in diesem Programm angezeigt sind, können auf Antrag vom Fortbildungsbeirat als förderungsfähig anerkannt werden, wenn sie der in § 3 genannten Zielsetzung entsprechen.

#### § 8

##### Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Dienstaufsicht

(1) Diejenigen, denen die Dienst- und Fachaufsicht obliegt, insbesondere die Landessuperintendenten, haben die Aufgabe, zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aufzufordern, Dienstbefreiung zu gewähren und die Vertretung sicherzustellen. Sie können Mitarbeiter im Interesse des Dienstes zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichten.

(2) Jährlich besteht ein Anspruch auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 7 Kalendertagen. Die Dienst- und Fachaufsichtführenden entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben wird.

(3) Beabsichtigt ein Mitarbeiter, in einem Jahr mehr als die in diesem Gesetz vorgesehene Höchstdauer von Fortbildungszeiten in Anspruch zu nehmen, so ist dies auf dem Dienstweg beim Oberkirchenrat zu beantragen. Der Anspruch auf Dienstbefreiung für Fortbildung kann für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren verrechnet werden.

#### § 9

##### Verfahrensfragen der Beantragung von Fortbildung

(1) Der Dienstaufsichtsführende kann einen Antrag auf Gewährung von Dienstbefreiung für Fortbildung ablehnen, wenn dringende dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(2) Die Fortbildungskurse in den ersten drei Dienstjahren (§ 11) bleiben von der Regelung des Absatzes 1 unberührt.

(3) Die Ablehnung eines Antrages auf Dienstbefreiung darf jedoch höchstens für die Dauer eines Kalenderjahres gelten.

#### § 10

##### Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Landeskirche, der Kirchenkreis und der an der Fortbildung Teilnehmende tragen zu je einem Drittel die Kosten für die Veranstaltungen, die als Fortbildung im Fort- und Weiterbildungsprogramm ausgewiesen sind. Dies umfasst die Fahrtkosten, Tagungskosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

(2) Für Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Landeskirche, die der Fortbildungsbeirat anerkennt, gilt dieselbe Regelung.

#### § 11

##### Fortbildung in den ersten drei Dienstjahren bei Pastoren und Gemeindepädagogen

(1) Pastoren und Gemeindepädagogen sind in den ersten drei Dienstjahren zu besonderen Fortbildungskursen verpflichtet. Verantwortlich ist der Pastor für Fort- und Weiterbildung.

(2) Die Landessuperintendenten regeln die Vertretung.

#### § 12

##### Teilnahme an Weiterbildung und Aufgabe des Oberkirchenrates

(1) Der Oberkirchenrat trägt Sorge dafür, dass Mitarbeiter im kirchlichen Interesse für Weiterbildung gewonnen werden. Dabei wirkt er mit dem Fortbildungsbeirat und der für den Mitarbeiter zuständigen Dienststelle zusammen.

(2) Weiterbildungen sind im Rahmen des Personalentwicklungskonzeptes, das vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Fortbildungsbeirates bestätigt wurde, und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

#### § 13

##### Verfahrensfragen bei der Beantragung von Weiterbildung

Anträge auf Weiterbildung sind auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu stellen. Das Votum des Fortbildungsbeirates ist Grundlage für dessen Entscheidung.

## § 14

## Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Zum Votum des Fortbildungsbeirates im Sinne von § 13 dieses Kirchengesetzes gehört ein Vorschlag zur Finanzierung der Weiterbildung.

(2) Die Finanzierung von Weiterbildungsveranstaltungen soll im Grundsatz durch eine Drittelbeteiligung des Antragstellers erfolgen. Andere Regelungen sind möglich.

(3) Die übrigen Kosten übernehmen Kirchenkreis und Oberkirchenrat nach Maßgabe des Interesses an der Weiterbildung des Antragstellers im gegenseitigen Einvernehmen.

## § 15

## Sprachregelung

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

(2) Der Begriff »Mitarbeiter« im Sinne dieses Gesetzes schließt Pastoren ein.

## § 16

## Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, insbesondere über das Maß der Verpflichtungen sowie über die jährliche Dauer der Fort- und Weiterbildung, die für die einzelnen Gruppen unterschiedlich bemessen werden kann.

(2) Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

## § 17

## In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften treten zur selben Zeit außer Kraft.

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 110 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (15. Änderungsgesetz – 15. Änd.G).

Vom 9. Februar 2002. (GVOBl. S. 102)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 3. Februar 2001 (GVOBl. S. 54), wird wie folgt geändert:

In der Präambel wird nach Abs. 2 eingefügt:

»Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie ist im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit dem Volk Israel verbunden.«

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 9. Februar 2002 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 12. Februar 2002

#### Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria J e p s e n

Bischöfin

### Nr. 111 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) (Neuntes Änderungsgesetz).

Vom 9. Februar 2002. (GVOBl. S. 102)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 42, 47) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Haushaltsbeschluss soll sich im Rahmen des Finanzplanungsbeschlusses halten.«

2. Nach § 8 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

»(4) Das Nordelbische Kirchenamt beauftragt ein Rechenzentrum mit der Verarbeitung der Daten des Personalwesens der Pastorinnen und Pastoren. Die Kosten der Datenverarbeitung sind der zentralen Zahlung der Dienstbezüge hinzuzurechnen.«

3. In § 12 Abs. 1 wird Buchstabe f angefügt:

»f) Maßstäbe und Regelungen für Ausgleichszahlungen an diejenigen Kirchengemeinden, die Erträge aus dem Pfarrvermögen an den Kirchenkreis abführen oder verpflichtet sind, entsprechend den Grundstücksrichtlinien das Pfarrvermögen in seinem Bestand zu erhalten.«

4. In § 15 wird die Zahl »2002« in »2005« geändert.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 9. Februar 2002 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 12. Februar 2002

#### Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria J e p s e n

Bischöfin

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

### Nr. 112 Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.

Vom 23. März 2002. (ABl. S. 89)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung und aufgrund von § 10 Abs. 1 Buchstabe b Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (ABl. 1993, S. 5) folgendes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (ABl. 1993, S. 70) – zuletzt geändert am 31. März 2001 (ABl. S. 121) – beschlossen:

1. In § 3 a wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
 

»(6) Im Zusammenhang mit der Übernahme neuer Einrichtungen der Diakonie oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen der Diakonie, bei denen weniger als die Hälfte der Mitarbeiter einer christlichen Kirche im Sinne von Abs. 2 angehört, kann der Landeskirchenrat auf Antrag der Vertragschließenden und des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Regelungen nach Abs. 3 treffen.«
2. Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Eisenach, den 23. März 2002

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	
Jagusch	Prof. Dr. Kähler
Präsident	Landesbischof

### Nr. 113 Kirchengesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Landessynode.

Vom 23. März 2002. (ABl. S. 90)

Die Landessynode hat aufgrund von § 68 Abs. 2 Ziff. 1 i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung beschlossen, die Wahlordnung für die Landessynode vom 18. November 1995 (ABl. S. 157) wie folgt zu ändern:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In § 1 Abs. 1 wird das Wort »Abgeordneten« durch das Wort »Landessynodalen« ersetzt.
  - 1.2 Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
  - 1.3 Absatz 4 wird neuer Absatz 2. In Satz 1 wird das Wort »Abgeordnete« durch das Wort »Landessynodale« ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgender neuer § 1 a eingefügt:

»§ 1 a

(1) Folgende Kreissynoden wählen je zwei Laien:

1. Apolda-Buttstädt
2. Arnstadt-Ilmenau
3. Bad Salzungen-Dermbach

4. Eisenach-Gerstungen
5. Eisenberg
6. Gotha
7. Meiningen
8. Rudolstadt-Saalfeld
9. Schleiz
10. Weimar.

(2) Folgende Kreissynoden wählen je einen Laien:

1. Altenburger Land
2. Bad Frankenhausen-Sondershausen
3. Gera
4. Greiz
5. Hildburghausen-Eisfeld
6. Jena
7. Sonneberg
8. Waltershausen-Ohrdruf.«

3. Nach § 1 a wird folgender neuer § 1 b eingefügt:

»§ 1 b

Jede Kreissynode wählt einen Geistlichen oder eine Geistliche.«

4. In § 3 Abs. 1 wird das Wort »Abgeordneten« durch das Wort »Landessynodalen« ersetzt.
5. § 5 Abs. 1 wird neuer § 5. Es entfällt der bisherige § 5 Abs. 2.
6. § 6 Abs. 1 wird neuer § 6. Es entfällt der bisherige § 6 Abs. 2.
7. Die §§ 7–9 entfallen ersatzlos.
8. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, die Paragraphen der Wahlordnung neu zu ordnen, die Paragraphen mit Überschriften zu versehen und die Wahlordnung in der geänderten Fassung bekanntzugeben.
9. Dieses Gesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Eisenach, den 23. März 2002

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	
Jagusch	Prof. Dr. Kähler
Präsident	Landesbischof

### Nr. 114 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft.

Vom 23. März 2002. (ABl. S. 91)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung i. V. m. § 20 des Kirchengesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft das folgende Kirchengesetz über die Zu-

stimmung zum Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 8. November 2001 (Amtsblatt der EKD S. 486) und zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes beschlossen:

#### § 1

Dem § 1 Nr. 1 bis 5 des Ersten Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

#### § 2

(1) Die Entscheidung über Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt trifft unbeschadet der Regelung in § 3 der nach § 11 der Verfassung zuständige Gemeindekirchenrat.

(2) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die betroffene Person innerhalb eines Monats Beschwerde beim Vorstand der Kreissynode einlegen.

Der Landeskirchenrat kann Stellen einrichten oder anerkennen, die zur Entscheidung über Aufnahmen oder Wiederaufnahmen nach § 7 a Abs. 2 des Mitgliedschaftsgesetzes der EKD befugt sind.

#### § 4

Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die zur Ergänzung und Durchführung nach § 20 des Mitgliedschaftsgesetzes der EKD erforderlichen weiteren Bestimmungen zu erlassen.

#### § 5

(1) Die Verordnung vom 10. Dezember 1923 über den Wiedereintritt Ausgetretener in die Kirche (ABl. S. 63) wird aufgehoben.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

(3) Der Tag, an dem § 1 Nr. 1 bis 5 des Ersten Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in Kraft tritt, wird durch den Landeskirchenrat im Amtsblatt bekannt gegeben.

E i s e n a c h , den 23. März 2002

Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

J a g u s c h

Prof. Dr. K ä h l e r

Präsident

Landesbischof

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Nr. 115 Ordnung für die Erste Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung I – ThPrOD).

Vom 14. März 2002. (KABl. S. 106)

Auf Grund von § 10 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes (PfAusbG) der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. S. 204) – AGPfAusbG – hat die Kirchenleitung folgende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Termine
- § 4 Theologisches Prüfungsamt
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Rücktritt und Versäumnis
- § 8 Verstöße gegen die Ordnung
- § 9 Öffentlichkeit der Prüfung

#### II. Durchführung der Prüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Meldung
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung
- § 14 Prüfungsfächer
- § 15 Prüfungsleistungen

- § 16 Anfertigung der Hausarbeiten
- § 17 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 18 Praktisch-theologische Hausarbeit
- § 19 Fachprüfungen
- § 20 Klausuren
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Vorgezogene Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 25 Freiversuch
- § 26 Wiederholung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

#### III. Rechtsbehelfe

- § 29 Beschwerdeweg
- § 30 Anrufung der Verwaltungskammer

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

#### I. Allgemeines

##### § 1

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab und ist zugleich eine Voraussetzung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst.

(2) In der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat während des Studiums die Fähigkeit entwickelt hat, selbstständig theologisch zu arbeiten und ob sie oder er die hierzu nötigen Kenntnisse in den einzelnen Prüfungsfächern erworben hat.

## § 2

## Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung 9 Studien- und 1 Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen zwei Semester zur Regelstudienzeit hinzuzurechnen.<sup>1</sup>

## § 3

## Termine

(1) Der mündliche Teil der Ersten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr (Frühjahrstermin) und im Herbst (Herbsttermin) eines jeden Jahres statt.

Die Meldung zum Termin der mündlichen Prüfung im Frühjahr muss bis zum 10. Juli des Vorjahres, die Meldung zum Termin der mündlichen Prüfung im Herbst bis zum 10. Januar des Jahres beim Landeskirchenamt eingehen.

(2) Werden einzelne schriftliche Prüfungsleistungen (Wissenschaftliche Hausarbeit, Praktisch-theologische Hausarbeit) gemäß § 16 Abs. 2 in das Hauptstudium vorgezogen, so müssen der entsprechende Antrag und die erforderlichen Nachweise gemäß § 10 Abs. 2 und 3 bis zum 10. Januar des Jahres bzw. bis zum 10. Juli des Jahres im Landeskirchenamt eingehen. Die Anfertigung der betreffenden Arbeit erfolgt in diesem Fall in dem jeweils laufenden Examenstrang.

## § 4

## Theologisches Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung des gemäß § 2 AGPFAusBG gebildeten Theologischen Prüfungsamtes.<sup>2</sup>

(2) Den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt führt die oder der Präses. Mit der Vertretung im Vorsitz kann sie oder er ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes beauftragen. Sie oder er setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes fest.

(3) Das Theologische Prüfungsamt ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen worden ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes haben über alle Vorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 5

## Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden; für den Vorsitz gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

<sup>1</sup> Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei Semester und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

<sup>2</sup> § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz lautet:

- Das Theologische Prüfungsamt besteht aus
1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
  2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes,
  3. von der Kirchenleitung beauftragten Professoren und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens sieben Mitgliedern.

Die Zahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

## § 6

## Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

## § 7

## Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären.

Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat während der Zeit, in der die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die Praktisch-theologische Hausarbeit anzufertigen ist, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung einräumen.

Das Gleiche gilt, wenn aus anderen schwer wiegenden Gründen, die nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind, die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die Praktisch-theologische Hausarbeit nicht termingerecht eingereicht werden kann. Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.

(3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwer wiegender Gründe, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gesetzte Termine für die Klausuren oder die mündliche Prüfung nicht einhalten, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Anfertigung der Klausuren zu einem späteren Termin und die Fortsetzung der Prüfung mit dem mündlichen Teil zu einem späteren Prüfungstag im Verlaufe des Prüfungstermins oder zum nächsten Prüfungstermin anordnen.

(4) Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 3 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes. Die Kandidatin oder der Kandidat hat erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(5) Gibt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine schriftliche Hausarbeit aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen nicht oder verspätet ab, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. Diese Bewertung wird von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes festgestellt. Das Gleiche gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen gesetzte Termine für die mündliche Prüfung nicht einhält.

### § 8

#### Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

### § 9

#### Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben, können einmal als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einverständnis erteilt haben. An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer muss bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes im Frühjahr bis zum 10. Januar des Jahres und im Herbst bis zum 10. Juli des Jahres schriftlich beantragt werden.

(3) Eine Zuhörerinnen oder ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch die Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

(4) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes können im Einzelfall mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden an der Prüfung teilnehmen, ohne Fachprüferin oder Fachprüfer zu sein.

## II. Durchführung der Prüfung

### § 10

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer

- a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
- b) in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Westfalen eingetragen ist,

c) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie nachweist. Das ordnungsgemäße Studium umfasst mindestens acht Semester Evangelische Theologie, von denen sechs nach der letzten Sprachprüfung und insgesamt in der Regel sechs, mindestens jedoch vier, an einer deutschen staatlichen Universität abzulegen sind.

In besonders begründeten Einzelfällen kann das Theologische Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sind außerdem:

a) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologische (Pfarramt) an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder an einer Kirchlichen Hochschule entsprechend der EKD-Rahmenordnung vom 8./9. Dezember 1995.

b) Der Nachweis darüber, dass im Rahmen der Zwischenprüfung oder zu einem anderen Zeitpunkt während des Theologiestudiums die mündliche Prüfung im Fach Bibelkunde und im Fach Philosophie mit Erfolg abgelegt wurde. Für die Anerkennung gilt Buchst. a) entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Zulassung sind ferner Nachweise über folgende im Rahmen des Grund- und Hauptstudiums erbrachte Studienleistungen:

a) Teilnahme an jeweils mehreren Vorlesungen in den fünf Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie;

b) Teilnahme an je einem Pro- und Hauptseminar in den fünf Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie;

c) drei benotete Scheine auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. In jedem der vier genannten Fächer ist eine Pro- oder Hauptseminararbeit zu schreiben;

d) je ein benoteter Schein auf der Grundlage einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes bzw. einer religionspädagogischen Abhandlung;

e) ein benoteter Schein auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung über die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(4) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung sind:

a) die Durchführung eines landeskirchlich organisierten Gemeindepraktikums im Rahmen des Grundstudiums;

b) die Durchführung eines weiteren landeskirchlichen Praktikums während des Grund- oder Hauptstudiums;

c) die Teilnahme an zwei Tagungen der westfälischen Theologiestudierenden.

### § 11

#### Meldung

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks an das Landeskirchenamt zu richten.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht schon im Landeskirchenamt vorliegen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf;



- b) Passbild;
- c) Reifezeugnis;
- d) Studienbücher im Original;
- e) ausführlicher Studienbericht;
- f) Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. a;
- g) ein nach Vordruck des Landeskirchenamtes aufgestelltes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen und Seminare;
- h) Nachweise über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 3 Buchst. a bis b und e;
- i) Nachweise über die Anfertigung der Pro- oder Hauptseminararbeiten sowie einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs bzw. einer religionspädagogischen Abhandlung gemäß § 10 Abs. 3 Buchst. c und d;
- j) Mitteilung über die Durchführung von landeskirchlichen Praktika gemäß § 10 Abs. 4 Buchst. a und b;
- k) Mitteilung über die Teilnahme an Tagungen für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 10 Abs. 4 Buchst. c;
- l) eine Erklärung darüber, ob bereits anderwärts die Meldung zu einer theologischen Prüfung erfolgt ist und ggf. Ergebnisaufzeichnung;
- m) ggf. gesonderte Zeugnisse über die erfolgreich abgelegten Prüfungen in Bibelkunde und Philosophie gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. b;
- n) Angabe der Hauptdisziplin (Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Praktische Theologie), in der die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll, soweit sie nicht in das Hauptstudium vorgezogen wurde;
- o) Mitteilung, ob als Praktisch-theologische Hausarbeit eine Predigtarbeit oder ein Unterrichtsentwurf bzw. eine religionspädagogische Abhandlung angefertigt werden soll;
- p) eine Erklärung darüber, in welchen Fächern (§ 14) die Klausuren geschrieben werden sollen;
- q) eine Erklärung, ob der Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern (§ 9) bei den mündlichen Prüfungen zugestimmt oder widersprochen wird.

(3) Sofern ein Antrag auf vorgezogene Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen gestellt wird, sind die Nachweise nach Abs. 2 mit Ausnahme der Nachweise nach den Buchstaben a bis c, p und q einzureichen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 12

### Zulassung zur Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung. Vor der Zulassung wird das Benehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt hergestellt.

(2) Gegen die Nichtzulassung zu einer Prüfung kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden.

2 Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht ab, so steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Beschwerde bei der Kirchenleitung zu. 3 Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. 4 Die Entscheidung der Kirchenleitung über die Beschwerde ist endgültig.

5 Für die Wahrung der Fristen ist der Zugang beim Landeskirchenamt maßgeblich.

## § 13

### Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

Die Kirchenleitung erlässt im Benehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt Stoffpläne und Richtlinien für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen.<sup>1</sup>

## § 14

### Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten Theologischen Prüfung sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

## § 15

### Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einer Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 17),
2. einer Praktisch-theologischen Hausarbeit (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf bzw. religionspädagogische Abhandlung; § 18),
3. den Fachprüfungen (§ 19).

## § 16

### Anfertigung der Hausarbeiten

(1) Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und der Praktisch-theologischen Hausarbeit stehen insgesamt zwölf Wochen zur Verfügung.

2 Werden die Hausarbeiten getrennt voneinander angefertigt, so stehen für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit zehn Wochen, für die Anfertigung der Praktisch-theologischen Hausarbeit zwei Wochen zur Verfügung.

(2) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 2 und 3 vorliegen, können die Wissenschaftliche Hausarbeit und die Praktisch-theologische Hausarbeit auf Antrag als vorgezogene Prüfungsleistungen während des Hauptstudiums erbracht werden.

## § 17

### Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

<sup>1</sup> Siehe Stoffpläne für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung vom 14. März 2002.

Siehe Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten und Klausuren im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung vom 14. März 2002.

(2) Sie wird in einem der fünf Prüfungsfächer gemäß § 14 geschrieben. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung bzw. beim Antrag auf vorgezogene Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit das Prüfungsfach.

Das Theologische Prüfungsamt bestimmt für dieses Prüfungsfach zwei Themen zur Auswahl, in Dringlichkeitsfällen die oder der Vorsitzende. Der Auswahl liegen Themenvorschläge von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes zu Grunde.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss dem Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer gesetzten Frist das gewählte Thema mitteilen.

(3) Die Hausarbeit darf den Umfang von 40 Seiten (ohne Anmerkungen) zu je 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, 96.000 Zeichen insgesamt nicht überschreiten.

(4) Aufgrund einer von einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer deutschen Kirchlichen Hochschule angenommenen Dissertation oder Magisterarbeit kann das Theologische Prüfungsamt die Wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag erlassen. Die Note einer solchen Arbeit wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung außer Betracht.

(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer von einer ausländischen Hochschule angenommenen Dissertation oder Magisterarbeit deren Gleichwertigkeit durch das Theologische Prüfungsamt festgestellt worden ist.

## § 18

### Praktisch-theologische Hausarbeit

(1) Die Praktisch-theologische Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe (Predigt oder Unterrichtsentwurf bzw. religionspädagogische Abhandlung) selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Aufgabe der Examenspredigt umfasst alle erforderlichen Schritte und deren Begründung sowie die ausgeführte Predigt.

Der Unterrichtsentwurf umfasst die Darlegung der theologisch-didaktischen Überlegungen zum Gegenstand der Unterrichtseinheit sowie eine Skizze des geplanten Unterrichtsverlaufs.

Das Theologische Prüfungsamt kann anstatt des Unterrichtsentwurfs auch ein Thema für eine religionspädagogische Abhandlung stellen.

Näheres regelt die Kirchenleitung durch Richtlinien.<sup>1</sup>

Bei der Meldung zur Prüfung teilt die Kandidatin oder der Kandidat mit, für welche der Möglichkeiten sie oder er sich entschieden hat.

(3) Das Thema der Praktisch-theologischen Hausarbeit bestimmt das Theologische Prüfungsamt, in Dringlichkeitsfällen die oder der Vorsitzende.

(4) Der Gesamtumfang der Arbeit darf einschließlich der Vorarbeiten den Umfang von 20 Seiten (ohne Anmerkungen) zu je 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, 48.000 Zeichen insgesamt nicht überschreiten.

## § 19

### Fachprüfungen

Die Fachprüfungen bestehen aus folgenden Einzelleistungen:

1. einem schriftlichen Teil (drei Klausuren),
2. einem mündlichen Teil (fünf mündlichen Prüfungen).

Sie werden in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 14 abgelegt.

In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

## § 20

### Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er ein Thema des jeweiligen Faches auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat wählt drei Prüfungsfächer, in denen die Klausuren geschrieben werden sollen; dabei scheidet das Prüfungsfach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, aus.

(3) Die oder der Vorsitzende bestimmt für die einzelnen Prüfungsfächer jeweils zwei Themen zur Auswahl. Der Auswahl liegen Themenvorschläge von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes zu Grunde.

(4) Für jede Klausur steht ein Bearbeitungszeitraum von vier Stunden zur Verfügung. Jede Kandidatin und jeder Kandidat meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der oder dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.

(5) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt, welche Wörterbücher und ob weitere Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

Bei Klausuren im Alten Testament und im Neuen Testament ist der Urtext zugrunde zu legen.

## § 21

### Mündliche Prüfung

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr oder ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern gewählten Spezialgebiete dürfen sich weder untereinander noch mit dem Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit überschneiden.

(3) Entspricht ein Spezialgebiet nicht den Anforderungen, kann es vom Theologischen Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen abgelehnt werden.

(4) Die mündliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern Altes Testament und Neues Testament jeweils 25 Minuten und in den Prüfungsfächern Kirchengeschichte sowie Praktische Theologie jeweils 20 Minuten. Im Prüfungsfach Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) dauert die mündliche Prüfung 30 Minuten. Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

<sup>1</sup> Siehe Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten und Klausuren im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung vom 14. März 2002.

(5) Die mündlichen Prüfungen erfolgen im Rahmen von Einzelprüfungen, die jeweils von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen werden. Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt.

Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistung enthalten.

## § 22

### Vorgezogene Prüfungsleistungen

(1) Das Ergebnis einer nach § 16 Abs. 2 vorgezogenen Prüfungsleistung geht als Teil der Ersten Theologischen Prüfung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein.

(2) Eine vorgezogene Prüfungsleistung kann als solche nicht wiederholt werden.

(3) § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.

## § 23

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen (§ 15) und die Einzelleistungen (§ 19) werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (15/14/13 Punkte):

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (12/11/10 Punkte):

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (9/8/7 Punkte):

eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend (6/5/4 Punkte):

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (3/2/1 Punkte):

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (0 Punkte):

eine den Anforderungen in keiner Weise entsprechende Leistung.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes begutachtet.

Stimmen deren Bewertungen um einen Punkt nicht überein, so wird die bessere Punktzahl als Note zugrunde gelegt. Stimmen die Bewertungen um zwei Punkte nicht überein, wird der mittlere Punktwert festgelegt. Stimmen die Bewertungen um drei oder mehr Punkte nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von einem dritten Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.

## § 24

### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten stellt die oder der Vorsitzende aufgrund der vorliegenden Bewertungen nach § 23 Abs. 2 fest. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden nach Bericht und Vorschlag der Fachprüferinnen oder Fachprüfer durch die Prüfungs-

kommission festgestellt. Anschließend stellt die Prüfungskommission die Fachnote der Fachprüfungen nach den in § 23 Abs. 1 genannten Maßstäbe fest. Besteht eine Fachprüfung aus zwei Einzelleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Mittel der beiden Punktwerte. Dabei werden Dezimalstellen nicht berücksichtigt.

(2) Die Prüfungskommission stellt das Gesamtergebnis fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte aller Prüfungsleistungen gemäß § 15. Dabei zählt die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit zweifach. Dezimalstellen werden bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

15,00–12,50 = sehr gut

12,49–9,50 = gut

9,49–6,50 = befriedigend

6,49–4,00 = ausreichend.

(3) Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären.

Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend. Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. § 24 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als eine Prüfungsleistung (§ 15) mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden ist. Davon bleiben Abs. 6 Buchstaben a und c unberührt.

(5) Wenn zwei Prüfungsleistungen mit weniger als 4,00 Punkten bewertet wurden, entscheidet die Prüfungskommission, ob und welche Prüfungsleistungen im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden können; davon bleibt Abs. 6 Buchstabe b unberührt. Die Nachprüfung findet im nachfolgenden Prüfungsdurchgang statt. Wird nicht in jeder Prüfungsleistung der Nachprüfung mindestens eine Bewertung von 4,00 Punkten erreicht, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(6) Die Erste Theologische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

a) die Wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note ungenügend (0 Punkte)

oder

b) beide Hausarbeiten oder mehr als zwei Prüfungsleistungen (§ 15) mit weniger als 4,00 Punkten bewertet wurden

oder

c) der rechnerische Durchschnitt der Bewertungen aller Prüfungsleistungen weniger als 4,00 Punkte ergibt.

(7) Schließt bereits die Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung aus (Abs. 6), so stellt die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes vor Beginn der mündlichen Prüfung das Ergebnis fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

## § 25

### Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c nachweist, die Erste Theologische Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt nach ununterbrochenem Studium ab und besteht diese Prüfung erstmals nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).

„Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. „Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) „Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während denen die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. „Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. „Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorgelegt wird, aus dem sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach Evangelische Theologie eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien, satzungsgemäßen Organen der Universität oder Kirchlichen Hochschule oder im Vorstand der westfälischen Theologiestudierendenschaft tätig war.

(5) „Wer die Erste Theologische Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. „Der Antrag ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen. „Dabei zählt das bessere Ergebnis.

(6) Für vorgezogene Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, sofern sie innerhalb der Regelstudienzeit erbracht worden sind.

#### § 26

##### Wiederholung

(1) „Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. „Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als ein Jahr nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

(2) Über die Anrechnung bereits erbrachter, mindestens mit ausreichend bewertete Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, im Falle von § 24 Abs. 6 die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(3) Fehlversuche vor Prüfungsämtern anderer EKD-Gliedkirchen sind anzurechnen.

#### § 27

##### Zeugnis

(1) Die Bewertung von vorgezogenen schriftlichen Prüfungsleistungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben.

(2) „Die Bewertung der übrigen Einzelleistungen und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung werden unmittelbar nach der Feststellung durch die Prüfungskommission verkündet und der Kandidatin oder dem Kandidaten alsbald mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. „Die Zustellung erfolgt in der Regel durch Aushändigung am Prüfungstag.

(3) „Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. „Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Durchschnittspunktzahl sowie die Benotung und die Punktzahl der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen.

„Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben.

„Die Urkunde ist mit dem Siegel der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Datum, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist, zu versehen.

(4) Bei schriftlichen Hausarbeiten kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag die Zusammenfassung des Gutachtens zugänglich gemacht werden.

#### § 28

##### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

„Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsleistungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen. „War die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. „Der Antrag ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu richten.

### III. Rechtsbehelfe

#### § 29

##### Beschwerdeweg

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen kann die Kandidatin oder der Kandidat im Wege der Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes geltend machen.

(2) „Der Beschwerdeausschuss wird von der Kirchenleitung für jeweils vier Jahre berufen. „Er besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- b) zwei nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 AGPfAusbG beauftragten Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes,
- c) den für das Theologische Prüfungsamt zuständigen Mitgliedern des Landeskirchenamtes.

„Der Beschwerdeausschuss wird bei Bedarf unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. „Vor der Entscheidung sind die Kandidatin oder der Kandidat und die beteiligten Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu hören.

(3) „Die Beschwerde ist fristgerecht schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes einzulegen. „Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist, oder die Kandidatin oder der Kandidat in anderer Weise in ihren oder seinen Rechten verletzt wurde. „Richtet sich die Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis, so kann sie nur damit begründet werden, dass die Fachprüferinnen oder Fachprüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

„Beschwerden zur Beanstandung des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils, alle anderen Beschwerden innerhalb von vier

Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes eingelegt werden. Für die Wahrung dieser Frist kommt es auf den Zugang bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes an.

(4) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Gründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird.

(5) Ist die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes sie durch Bescheid zurückweisen.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen die Zurückweisung innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. Hierauf ist in dem Bescheid der oder des Vorsitzenden hinzuweisen.

(6) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, dass sie oder er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet. Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt sie oder er diese dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vor.

Soweit der Beschwerdeausschuss das Vorliegen gerügter Verfahrensverstöße feststellt, kann er die Bewertung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs aufheben und dessen Wiederholung anordnen.

(7) Hält der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für zulässig und begründet, hebt er die Bewertung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs und wenn es erforderlich ist, die daraus resultierende Bewertung der Gesamtleistung ganz oder teilweise auf. Er kann die Bewertung gemäß § 24 neu festsetzen oder anordnen, dass bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von dieser

Kandidatin oder diesem Kandidaten zu wiederholen sind. Dabei können auch andere Fachprüferinnen oder Fachprüfer zur Bewertung herangezogen werden.

### § 30

#### Anrufung der Verwaltungskammer

(1) Gibt der Beschwerdeausschuss der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.

(2) Das Theologische Prüfungsamt wird vor der Verwaltungskammer durch die oder den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes vertreten.

Sie oder er kann ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes mit der Vertretung beauftragen.

(3) § 29 Absatz 4 gilt entsprechend.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 31

#### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

(2) Unbeschadet der Möglichkeit des Freiversuchs nach § 25 verbleibt es für die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bis zum Herbsttermin 2005 (Meldeschluss: 10. Januar 2005) absolvieren, beim bisherigen Recht. Dies gilt auch für eine ggf. notwendige Wiederholungsprüfung.

Bielefeld, 14. März 2002

#### Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Friedrich

Winterhoff

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

#### Ungültigkeitserklärung der Ordinationsurkunde von Friedrich-Wilhelm Meyer

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat mitgeteilt, dass die Ordinationsurkunde von Friedrich-Wilhelm Meyer (Hannover) gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 des Pfarrergesetzes mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt worden ist.

Die Mitteilung ergeht gemäß § 7 Abs. 6 des Pfarrergesetzes.

Lutherisches Kirchenamt

Hannover, den 10. Mai 2002

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 94\* Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 28. Mai 2002. . . . . 129
- Nr. 95\* Erste Änderung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien (Synode). Vom 5. November 1996. . . . . 134
- Nr. 96\* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Umstellung auf Euro –. Vom 1. Juli 2002. . . . . 134

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 97\* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 64/02. Vom 11. April 2002. . . . . 135
- Nr. 98\* Beschluss über das In-Kraft-Treten der Verordnung zur Änderung der Siegelordnung für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 7. März 2002. . . . . 136

#### Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 99 Rechtsverordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 6. Dezember 2001. (ABl. VELKD Band VII, S. 186) . . . 136
- Nr. 100 Bekanntgabe der Neufassung der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Bes.- u. Vers.VO). Vom 2. Januar 2002. (ABl. VELKD Band VII, S. 186) . . . . . 137

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 101 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 10. April 2002. (KABl. S. 216) . . . . 139
- Nr. 102 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 10. April 2002. (KABl. S. 217) . . . . . 139

- Nr. 103 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen. Vom 10. April 2002. (KABl. S. 217) . . . . . 140

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 104 Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001. Vom 1. März 2002. (KABl. S. 65) . . . . . 140
- Nr. 105 Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Weitergeltung des Frauenförderungs- und Gleichstellungsgesetzes vom 5. Mai 1996. Vom 1. März 2002. (KABl. S. 65) . . 140
- Nr. 106 Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 28. Januar 2002. (KABl. S. 66) . . . . . 141

#### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 107 Kirchengesetz vom 24. März 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz). Vom 25. März 2002. (KABl. Nr. 4–5, S. 30) . . . . . 144
- Nr. 108 Erstes Kirchengesetz vom 24. März 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst [Weiterbildungsgesetz]. Vom 25. März 2002. (KABl. Nr. 4–5, S. 30) . . . . . 145
- Nr. 109 Neuveröffentlichung des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst. Vom 24. März 2002. (KABl. Nr. 4–5, S. 32) . . . . 146

#### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 110 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (15. Änderungsgesetz – 15. Änd.G). Vom 9. Februar 2002. (GVOBl. S. 102) . . . . . 148
- Nr. 111 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) (Neuntes Änderungsgesetz). Vom 9. Februar 2002. (GVOBl. S. 102) . . . . . 148

**Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Thüringen**

- Nr. 112 Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Vom 23. März 2002. (ABl. S. 89) ..... 149
- Nr. 113 Kirchengesetz zur Änderung der Wahlordnung für die Landessynode Vom 23. März 2002. (ABl. S. 90) ..... 149
- Nr. 114 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft. Vom 23. März 2002. (ABl. S. 91) .. 149

**Evangelische Kirche von Westfalen**

- Nr. 115 Ordnung für die Erste Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung I – ThPr0 I). Vom 14. März 2002. (KABl. S. 106) ..... 150

**D. Mitteilungen aus der Ökumene****E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Verlust der Rechte ..... 157

**H 1204**

**EKD Verlag  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.  
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.  
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)  
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,  
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0